Stadt Meerbusch . März 2009
Der Bürgermeister
Bürgerbüro, Sicherheit, Umwelt
- Umwelt -
Az.: 1. Be.

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

Beratungsvorlage

zu TOP 12 der Sitzung des Rates am 26. März 2009

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz

.1 Zuständigkeit des Rates

.2 Stellungnahme der Stadt

Beschlussvorschlag:

.1 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 1 (2) der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse, die Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt an sich zu ziehen.

.2 Stellungnahme der Stadt

Der Rat der Stadt beschließt, folgende Stellungnahme abzugeben: Die Stadt Meerbusch regt an, den Bereich in der Stadt Meerbusch, der nur im Randbereich des Aufsuchfeldes liegt, aus dem Suchfeld herauszunehmen, da nicht erkennbar ist, warum das Feld die angesprochene Größenordnung haben muss.

Für die möglichen Folgen einer aufgrund der Standortsuche beantragten Tiefbohrung fordert die Stadt Meerbusch schon jetzt die Vorlage einer Risikoabschätzung und ein Beweissicherungsverfahren, um mögliche Schadenersatzansprüche geltend machen zu können.

Die Stadt Meerbusch bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren, um Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Bohrarbeiten und weitere Folgen rechtzeitig erkennen zu können.

Begründung:

Die Stadt Meerbusch hat Gelegenheit, eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, zum Antrag des Herrn Wolfgang Hoever auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG) abzugeben. Die Erlaubnis soll dem Unternehmer gemäß § 7 BBergG das Recht gewähren, Bodenschätze im Sinne des § 3 Absatz 3 BBergG (hier Erdwärme) aufsuchen zu dürfen. Die Erlaubnis alleine berechtigt nicht, mit Aufsuchungsarbeiten zu beginnen. Hier bedarf

es nach den Vorschriften der §§ 51 ff. BBergG noch bergrechtlicher Betriebsplanverfahren. Nach § 11, Nr. 10 BBergG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten Feld ausschließen.

Ziel des Projektes ist es, ein oder mehrere Kraftwerke mit 2 Megawatt (MW) elektrischer Leistung und 20 MW thermischer Leistung zu errichten. Um dem optimalen Standort für die Bohrung zu finden, sind umfangreiche Vorarbeiten notwendig. Das Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme hat eine Größe von über 357 km^2, umfasst die Stadtgebiete bzw. Teile von Krefeld, Duisburg, Kempen, Tönisvorst, Willich und Meerbusch, mit dem Zentrum in Krefeld. Dem Inhaber der Erlaubnis wird für eine Zeit von drei Jahren das Recht eingeräumt, in diesem Feld nach Erdwärme zu suchen. Da eine bergrechtliche Bewilligung nach § 8, Abs. 1 BBergG ein ausschließliches Recht gewährt, schließt eine auf die Gewinnung von Erdwärme in einem bestimmten Feld erteilte Bewilligung die Erteilung weiterer Bewilligungen für dasselbe Feld aus. Das bedeutet, dass konkurrierende Unternehmen in dem Antragsbereich keine Untersuchungen vornehmen dürfen. Die Nutzbarmachung von Erdwärme im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung von Grundstücken, die keiner Bergbauberechtigung innerhalb eines Bewilligungsfeldes bedarf, wird durch die Bewilligung jedoch nicht ausgeschlossen. Damit ist die Nutzung von Erdwärme zur Heizung von Einzelhäusern und von Bohrungen, die weniger als 100 Meter in den Boden eindringen, im Allgemeinen davon nicht betroffen. Hier handelt es sich um eine Bohrung, die ca. 5000 Meter tief sein wird.

Die Nutzung von Erdwärme wird über das erneuerbare Energiengesetz (EEG) gefördert. Es sieht Vergütungssätze für die Einspeisung geothermisch erzeugten Stroms vor und stellt die wichtigste Grundlage für die Wirtschaftlichkeit eines Geothermieprojektes dar. Es ist eine Reduzierung der Grundvergütung um ein Prozent pro Jahr vorgesehen, abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Die zur Einspeisung geltenden Vergütungssätze bleiben unverändert über eine Laufzeit von 20 Jahren plus der Monate im ersten Betriebsjahr garantiert. Ein Frühstarterbonus wird für die Projekte gewährt, die bis zum 31.12.2015 in Betrieb gehen. Wird die Geothermie allein zur Wärmeversorgung ohne Stromerzeugung verwendet, stehen Fördergelder aus dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (MAP) zur Verfügung.

Problematisch ist, dass - bedingt durch die Größe des Feldes - innerhalb der Region keine weiteren Unternehmen zur Aufsuchung von Erdwärme tätig sein können. Es ist aus dem Antrag nicht erkennbar, aus welchem Grund die Größe des beantragten Feldes zwingend erforderlich ist.

Neben der aus ökologischer Sicht sinnvollen Nutzung der Erdwärme bringen die Tiefbohrungen allerdings auch Risiken mit sich. Am 8. Dezember 2006 wurde Basel durch ein Erdbeben erschüttert, das dem Geothermieprojekt in Kleinhüningen zugeordnet wurde. Mehrere kleine Beben folgten. Die Ursache wurde in dem Erschließungsverfahren gesehen, bei dem Wasser mit hohem Druck in ca. 5 km Tiefe in den Untergrund gefördert wird und dort ein künstliches Riss-System im Untergrund geschaffen wird (HotDryRock-Verfahren). Diese Risse sorgen für die Verbindung zwischen der Injektionsbohrung, durch die das kalte Wasser eingepreßt wird und der Förderbohrung durch die das durch die Erdwärme erhitzte Wasser wieder an die Oberfläche gefördert wird.

In Staufen im Breisgau sind in der historischen Altstadt mehr als 140 Häuser durch Risse beschädigt, da sich der gesamte Bereich anhebt. Die Ursache ist nicht abschließend ermittelt, es wird allerdings ein Zusammenhang zum Bau von Erdsonden in bis zu 140m Tiefe, um das Rathaus zu beheizen, gesehen. Viel diskutiert wird derzeit die Möglichkeit, dass es dem Grundwasser gelang, durch die Erdwärmebohrungen in Kontakt mit Anhydrit zu geraten, der sich dadurch zu Gips umwandelt und dabei an Volumen gewinnt. Ob diese Theorie geeignet ist, die flächenhaft in Staufen auftretenden geotechnischen Probleme zu erklären, ist in Fachkreisen allerdings umstritten.

In allen Fällen war die Ursache nicht eindeutig zuzuordnen, so dass nicht klar war, wer die Haftung für die entstandenen Schäden übernehmen muss und dazu dann auch in der Lage ist.

Durch die seismischen Erkundungen an der Oberfläche und Bohrungen kann es durch Erschütterungen und Bohrlärm zu erheblichen Beeinträchtigungen der näheren Umgebung kommen. Es ist mit einer Bohrzeit von mindestens 100 Tagen zu rechnen, an denen rund um die Uhr an 7

Tagen der Woche gebohrt wird. Aufgrund der Tiefe von ca. 5000 Metern und des großen Bohrdurchmessers ist eine Großbohranlage notwendig. Die Standorte von Geothermiekraftwerken sollen andererseits möglichst nah an potentialen Wärmenutzern gesucht werden. Die umwelt- und anwohnerrelevanten Grenzwerte sollen - wie im Antrag ausgeführt - eingehalten werden.

Für die möglichen Folgen einer aufgrund der Standortsuche beantragten Tiefbohrung sollte die Stadt Meerbusch schon jetzt die Vorlage einer Risikoabschätzung und ein Beweissicherungsverfahren verlangen, um mögliche Schadenersatzansprüche geltend machen zu können.

Vonseiten des Antragstellers ist eine ausführliche Information der Öffentlichkeit und insbesondere der angrenzenden Nachbarn vorgesehen.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete